

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Erläuterung zur Nutzungs-schablone	
1	2
3	4
5	6
7	8
1. Art der baulichen Nutzung	
1.3	GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	
2.1	1,6 Maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
2.2	0,8 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
2.8	Höhe baulicher Anlagen WH max Maximal zulässige Wandhöhe FH max Maximal zulässige Firsthöhe
2.9	WHFH Bezugspunkt zur Ermittlung der maximal zulässigen Wand- bzw. Firsthöhen
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
3.1	Baugrenze
4. Verkehrsflächen	
4.1	Straßenverkehrsfläche, öffentlich
5. Grünflächen	
5.1	Grünfläche öffentlich
5.2	Grünfläche privat
6. Regelung des Wasserabflusses	
6.1	Entwässerungsgraben Niederschlagswasser, Bestand.
7. Bepflanzung	
7.1	Zu pflanzender Laubbauum, Pflanzqualität: 3xv, Stammumfang 18-20 cm. Bereich: Acer platanoides - Spitz-Ahorn Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche Quercus robur - Stiel-Eiche Tilia cordata - Winter-Linde Auswahlhilfe zu verwendender kleinkroniger Bäume (2. Ordnung) in privatem Grün: In Ergänzung bzw. alternativ zu den nachfolgend aufgeführten Baumarten können im Privaten Bereich Obstgehölze (Hochstämme bzw. Halbstämme) gepflanzt werden. Pflanzqualität: 3xv, Stammumfang 14-16 cm. Carpinus betulus - Hainbuche Malus sylvestris - Holz-Äpfel Prunus padus - Trauben-Kirsche Sorbus aucuparia - Vogelbeere Zu pflanzende Sträucher, Pflanzschema 1 und 2 gemäß textlicher Festsetzung zur Grünordnung Nr. 5.5. Zu erhaltendes Gehölz
7.2	
7.3	
8. Sonstige Planzeichen	
8.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan
8.2	Maßangaben

II. PLANLICHE HINWEISE

1. Planzeichen der Flurkarte Bayern	
(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 11/2022)	
1.1	Flurgrenze
1.2	Grenzstein
1.3	Flurstücksnummer
1.4	Gebäudebestand
2. Sonstige Darstellungen	
2.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans GE "Siebenkofen"

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.	Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1	GE2, GE3: Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO Unzulässig sind: - Lagerplätze als selbständige Anlagen - Vergnügungstätten - Schrottlagerplätze und Schrottbetriebe, ausgenommen Betriebe zum Recycling von Elektroschrott - Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchV in Verbindung mit der 4. BImSchV bedürfen, ausgenommen Betriebe zum Recycling von Elektroschrott
1.2	Grundflächenzahl GRZ = maximal 0,8 Mindestens 10 % der überbauten Grundstücksfläche sind als unversiegelte Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Die festgesetzten privaten Grünflächen gemäß planlicher Festsetzung i 5.2 werden auf die von Überbauung freizuhaltende Fläche angerechnet.
1.3	Geschosflächenzahl GFZ = maximal 1,6
1.4	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: III
2.	Bauweise
	Es ist keine Bauweise festgesetzt.

3.	Betriebs- und Nebengebäude
3.1	Gebäudehöhen GE 2: Wandhöhe maximal 9,5 m bei Sattel-, Pult- und Flachdach Firsthöhe maximal 12,0 m bei Satteldach, Pultdach Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante des Fahrbahnbelages mittig der Zufahrt an dem durch planliche Festsetzung i 2.9 bestimmten Punkt, den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, bei Flachdach die Oberkante der Attika. GE 3: Wandhöhe maximal 15,5 m bei Sattel-, Pult- und Flachdach Firsthöhe maximal 17,5 m bei Satteldach, Pultdach Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante der Wendeanlage (Randeneinfassung) an dem durch planliche Festsetzung i 2.9 bestimmten Punkt, den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, bei Flachdach die Oberkante der Attika. 3.2 Dachformen Zugelassen sind die Dachformen Flachdach, Pultdach und Satteldach. 3.3 Dachneigungen Flachdach: Maximalneigung 7° Pultdach: Mindestneigung 7°, Maximalneigung 22° Satteldach: Mindestneigung 7°, Maximalneigung 30° 3.4 Dachmaterialien Es sind alle Dachmaterialien zulässig. Es dürfen nicht mehr als insgesamt 50 m² Dachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sein. Zulässige Dachfarbe: rot, rotbraun, grau und anthrazit. Grelle Farben und reflektierende Materialien sind unzulässig. 3.5 Solar- und Photovoltaikanlagen: Zulässig an Wänden und auf Dächern. Bei Pult- und Satteldächern müssen sie die Neigung der Dachfläche aufweisen. Bei Flachdächern ist eine Aufänderung zugelassen, die Oberkante der Anlagen darf die Oberkante der Attika um maximal 1,5 m überschreiten. Frei stehende Solar- oder Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig. 4. Einfriedungen Einfriedungen sind aus Maschenzaun (verzinkt oder grau kunststoffummantelt) oder als Metallgitterzaun zu errichten. Höhe maximal 2,00 m. Sockel sind bis maximal 10 cm über dem Gelände zugelassen. 5. Werbeanlagen Werbeanlagen sind bis 3,0 m² Größe je Betrieb zugelassen. Werbeanlagen an Fassaden sind bis 10,0 m² zugelassen. Bei Lichtreklamen sind grelle Farben und Wechsellicht unzulässig. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen bzw. Lichtreklamen ist nur im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Die geplanten Werbeeinrichtungen sind in den Bauantragsunterlagen darzustellen. 6. Fassadengestaltung Als Materialien sind sämtliche Baustoffe zugelassen. Grelle Farben oder reflektierende Oberflächen sind nicht zugelassen. Für großflächige Glasfassaden (ab 20 m² Größe) ist gegen Vogeleschlag eine speziell beschichtete Verglasung oder Markierung zu verwenden. 7. Lärmschutz Als maximal zulässige, immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel je m² Grundstücksfläche (Lw') werden im GE 2 und GE 3 festgesetzt: Tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 40 dB (A) Nächts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 40 dB (A) Hinweis zum Lärmschutz: Mit dem Bauantrag kann von der Genehmigungsbehörde durch Vorlagens einer schalltechnischen Untersuchung verlangt werden, dass vorgenannte Werte eingehalten werden. 8. Versiegelungen 8.1 Stell- und Parkflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Zulässig sind: Rasenpflaster, -gitter und Schotterbeläge. Ausgenommen sind Bereiche, in denen Gefahr besteht, dass wasserunreinigende Stoffe versickern könnten. 8.2 Die öffentlichen Verkehrswege sind mit folgenden Belägen zu befestigen: Fahrbahn in Asphalt. 8.3 Baumscheiben innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Parkbuchten) müssen mindestens eine Fläche von 2 x 2 m, oder einen Durchmesser von 2 m lichter Weite haben. Baumgruben sind bis in 1,50 m Tiefe auszukoffern. 9. Baubeschränkungen Zur Kreisstraße ist mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 15,00 m einzuhalten 10. Böschungen Neu anzulegende Böschungen müssen standicher sein und dürfen nicht steiler als 1:1,5 ausgebildet werden. 11. Zu- und Abfahrten der Baugrundstücke Die Zu- und Abfahrten der Baugrundstücke im Gewerbegebiet sind aus der Erschließungsstraße zu nehmen. Zusätzliche eventuell notwendige Erschließungsstraßen sind von den jeweiligen Gewerbebetrieben zu errichten.

GRÜNDORDNUNGSPLAN	
(Hinweis: Die nachfolgende Nummerierung erfolgt gemäß dem rechtskräftigen Grünordnungsplan zum Bebauungsplan GE "Siebenkofen" vom Mai 2009)	
4.1	Öffentliche grünordnerische Maßnahmen
Es gelten die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes unverändert.	
4.2	Private grünordnerische Maßnahmen
Zur Eingrünung des Gewerbegebietes nach Norden ist ein 6 m breiter Grünstreifen vorgesehen, der in den privaten Grundstücksbereich fällt. Hier soll eine zweireihige Bepflanzung mit heimischen Gehölzen erfolgen. Die Bepflanzung ist in Pflanzschema 1 dargestellt. Der 7 m breite Grünstreifen entlang der Kreisstraße 72 fällt ebenso in private Hand und soll zur Eingrünung des Gewerbegebietes mit einer zwei- bzw. dreireihigen Hecke bepflanzt werden. Nach Rücksprache mit dem Wasserzweckverband ist eine Bepflanzung mit fachwurzeln den Strüchern zulässig. (Pflanzschema 3). Die Bepflanzung des südlichen Grünstreifens ist in Pflanzschema 5 dargestellt. Zur Gliederung des Gewerbegebietes sind entlang der künstigen Parzellengrenzen, die im Grünordnungsplan noch nicht dargestellt sind, zweireihige, mindestens 2 m breite geschlossene Strauchpflanzungen vorzunehmen (Pflanzschema Nr. 4). Ausgenommen davon wird die Parzellengrenze zwischen GE 2 und GE3. Für die einzelnen Parzellen sind als Ausgleich für die Bebauung mindestens 10% der Grundstücksfläche mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die notwendige zweireihige Bepflanzung und die in den privaten Grundstücksbereich anfallenden grünordnerischen Maßnahmen dürfen in den 10%- Anteil eingerechnet werden. 5.2 Textliche Festsetzungen der Grünordnung 5.2.1 Gehölzarten: Die Pflanzung fremdländischer, buntblauiger Gehölzarten oder Koniferen (Nadelgehölze) ist nicht zulässig. 5.2.2 Pflanzqualität: Es ist ausschließlich autochthones Pflanzgut (= aus dem Herkunftgebiet 9 stammende Gehölze) zu verwenden. 5.2.3 Pflanzzeitpunkt: Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn der einzelnen gewerblichen Bauten durchzuführen. 5.2.4 Lage der Ver- und Entsorgungleitungen: Die festgesetzten öffentlichen und privaten Pflanzstreifen sind von jeglichen parallel verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) zwingend freizuhalten. 5.2.5 Pflanzabstände: 1,50 x 2,00 m. Pflanzreihen diagonal versetzt, Pflanzung der Gehölze nach dem jeweiligen Pflanzschema. 5.2.6 Baumscheibengestaltung: Die Baumplanflächen müssen mindestens 2,50 m lang sein und sind mit geeigneten Vorrichtungen gegen Überfahren zu sichern (z. B. Baumbügel). 5.2.7 Grenzabstand: Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist ein Grenzabstand mit Einzelbäumen und Heisten von 4,0 m und mit Sträuchern von 2,0 m einzuhalten. 5.2.8 Sämtliche Pflanzungen sind mit Stroh oder Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. 5.2.9 Abgestorbene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen. 5.2.10 Mineralische Dünger, Herbizide und Pestizide sind auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig. 5.2.11 (entfällt) 5.2.12 (entfällt) 5.2.13 (entfällt)	

5.3	Freiflächengestaltungsplan
Für die Bauvorhaben sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen. Mit diesen Plänen ist nachzuweisen, dass den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Rechnung getragen wird, vor allen in Bezug auf: - Flächenanteil versiegelter Bodenbeläge - Umweltschonende Ableitung oder -verdrängung von Niederschlagswasser - Standortgestaltung und Bepflanzung mit Lage, Größen und Pflanzenauswahl. 5.4 Weitere Festsetzungen 5.4.1 Je 5 Stelplätze ist ein großkroniger Laubbauum zu pflanzen. 5.4.2 Private Grundstückszufahrten sind in Bereichen zu planen, in den denen keine öffentliche Gehölzpflanzung vorgesehen ist. In Ausnahmefällen kann die Anordnung des geplanten Gehölzes verändert werden. 5.4.3 (entfällt) 5.4.4 (entfällt) 5.4.5 Anfallendes Niederschlagswasser ist den öffentlichen Rückhalteeinrichtungen zuzuleiten. Die Oberflächenentwässerung der privaten Grundstücke ist gemäß ATV-DVWK M 153 zu bewerten. Evtl. erforderliche Anlagen zur Vorbehandlung des gesammelten Niederschlagswassers vor dem Einleiten in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind innerhalb der privaten Grundstücksfläche zu errichten.	
5.5	Pflanzenschemata

Pflanzschema 1

Pflanzabstand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche: 3,5 m

landwirtschaftliche Nutzfläche											
m	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
vo	ps	ps	cm	cm	rt	rt	cs	cs	ca	lv	ee
vo	ps	ps	H	cm	rt	rt	cs	ca	ca	lv	ee
Gewerbegebiet											

Gehölzliste

Pflanzqualität: Str. 2xv, o.B.; 60-100

ca = Hasel (*Corylus avellana*)
cm = Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
cs = Gemeiner Hartnagel (*Cornus sanguinea*)
ee = Pfaffenröhchen (*Eonymus europaeus*)
lv = Liguster (*Ligustrum vulgare*)
ps = Schlehe (*Prunus spinosa*)
rt = Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)

Heister wahlweise:

Pflanzqualität: Hei. 2xv, o.B.; 100-125

H = Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Holz-Äpfel (*Malus sylvestris*)
Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzschema 2

Pflanzabstand zum landwirtschaftlichen Weg: 1,5 m

landwirtschaftlicher Weg											
m	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
vo	rc	rc	rc	rc	lv	lv	lv	lx	lx	lx	lx
vo	ps	ps	cm	cm	rt	cs	cs	ca	ca	sn	sn
vo	rc	ps	H	cm	rt	rt	cs	ca	ca	lv	ee
vo	rc	rc	rc	lv	lv	lv	lx	lx	lx	lx	lx
Gewerbegebiet											

Gehölzliste

Pflanzqualität: Str. 2xv, o.B.; 60-100

ca = Hasel (*Corylus avellana*)
cm = Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
cs = Gemeiner Hartnagel (*Cornus sanguinea*)
lv = Liguster (*Ligustrum vulgare*)
lx = Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
ps = Schlehe (*Prunus spinosa*)
rc = Hund-Rose (*Rosa canina*)
rt = Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
sn = Holunder (*Sambucus nigra*)

Heister wahlweise:

Pflanzqualität: Hei. 2xv, o.B., 100-125

H= Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)

besser: Hei. 2xv, m.B., 100-125

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Hinweise der Wasserwirtschaft
Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushalts ist die zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen sollte deshalb nicht gesammelt sondern über Grünflächen und Mulden breitflächig verlärtet werden. Für die Entleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWRegV - vom 01.01.2010, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOW) vom 17.12.2008 sowie das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten. Grundätzlich ist für eine gezielte Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Ggf. ist eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und die Aufnahmekapazität des Regenrückhaltebeckens (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Für die Vorbehandlung des Niederschlagswassers ist das Arbeitsblatt DWA A 102 zu beachten und anzuwenden. Für eine Bauwerkserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestaltung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen. Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtfäche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse II nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen. Bei Geländeanschnitten muss mit Schichtwasseranstritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Es wird empfohlen, bei Ausubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen. Auf Grund der geringen Abstände der einzelnen Bauparzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauwerbern bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen. Für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Gestaltung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Straubing-Bogen abzusprechen.

Bebauungs- und Grünordnungsplan M 1 : 1.000



2. Landwirtschaftliche Nutzung
Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie am Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Weiterlage während der Entzeit solche Arbeiten erzwingt.
3. Hinweise zum Bodenschutz
Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Bei Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzeltbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, das die Vorgabewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70% davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationsleistung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein. Ferner ist eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt unverzüglich zu informieren. Nach § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünflächen oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu beahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen ausgebaut wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Verminschung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für die Erdarbeiten werden die Normen DIN 18195 Kapitel 7.4 und DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodens vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellung zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss Die Gemeinde Oberschneiding hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.09.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.	
2. Vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die Gemeinde Oberschneiding hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 24.01.2023 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 17.04.2023 bis 22.05.2023 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben	
3. Vorzeitige Behördenbeteiligung Die Gemeinde Oberschneiding hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 durchgeführt.	
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Die Gemeinde Oberschneiding hat am 24.05.2023, den Entwurf sowie die Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 24.05.2023 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	
5. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 24.05.2023 wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 14.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023 durchgeführt.	
6. Satzungsbeschluss Die Gemeinde Oberschneiding hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 02.08.2023 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.08.2023 in der Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.	
Oberschneiding, den	
.....	(Siegel)
(E. Seifert, 1. Bürgermeister)	
7. Ausfertigung. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt Oberschneiding, den	
.....	(Siegel)
(E. Seifert, 1. Bürgermeister)	
8. Bekanntmachung / Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss über den Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Hobstatt 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.	
Oberschneiding, den	
.....	(Siegel)
(E. Seifert, 1. Bürgermeister)	